



Brüssel, den 16. April 2019
(OR. en)

8694/19

MI 389
ENT 123

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7685/19

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 80/181/EWG des Rates hinsichtlich der Definitionen der SI-Basiseinheiten zwecks ihrer Anpassung an den technischen Fortschritt

– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 16 der Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge der Einzelrichtlinien für Messgeräte und Mess- und Prüfverfahren vorgesehen.

¹ ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7.

2. Daher wurde am 12. März 2019 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der Ausschuss für die Anpassung der Richtlinien im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2009/34/EG an den technischen Fortschritt konsultiert. Dieser hat den Richtlinienentwurf einstimmig gebilligt.
3. Daraufhin hat die Kommission im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den genannten Richtlinienentwurf³ am 14. März 2019 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs des Gesetzgebungsakts durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 19. März 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Richtlinienentwurfs bis zum 15. April 2019 mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist hat keine Delegation einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Dok. 7685/19.